Stadt Netphen

20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ortsmitte Salchendorf“, Gemarkung Salchendorf



Teil 1 Begründung

Inhalt

1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung ... 3
2. Plangebiet/Plangebietsgröße ... 4
3. Planungsrechtliche Situation ... 4
4. Konzeption ... 5
5. Planungsrechtliche Festsetzungen ... 5
5.1 Art der baulichen Nutzung ... 5
5.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB ... 6
5.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen nach § 9 (1) Nr. 2 BauGB ... 6
5.4 Planungen, Nutzungsbedingungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ... 7
6. Verkehrserschließung ... 8
7. Ver- und Entsorgungseinrichtungen ... 8
7.1 Wasserversorgung ... 8
7.2 Stromversorgung ... 8
7.3 Gasversorgung ... 8
7.4 Abwasserbeseitigung ... 8
7.5 Abfallentsorgung ... 8
8. Ordnung des Grund und Bodens ... 9
9. Altlasten ... 9
10. Bergbau ... 9
11. Denkmalschutz und Denkmalpflege ... 9
12. Sozialplan ... 9
13. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ... 9
14. Umweltbericht/Umweltverträglichkeitsprüfung ... 11
15. Naturschutzrechtlicher Artenschutz ... 12
16. Kosten der Erschließung ... 13

Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, etc.) können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Netphen im Bereich Stadtplanung und Hochbau im Rathaus, Amtsstraße 2 + 6, eingesehen werden.

1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Der Rat der Stadt Netphen hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 mit dem Beschluss der Vorlage 174/2013 im Rahmen der Umstrukturierung der Schullandschaft über die Aufgabe des Grundschulstandortes Salchendorf entschieden. Die Schule ist mit Ablauf des Schuljahres 2013/2014 geschlossen worden. Da das Schulgebäude keiner adäquaten Nachnutzung zugeführt werden konnte, ist das Gebäude Ende Februar 2015 abgerissen worden.
Die damit nicht mehr genutzte stadteigene Fläche im Ortskern von Salchendorf sollte nun einer wohnbaulichen Nachnutzung zugeführt werden. Aus diesem Grund ist diese Bebauungsplanänderung erforderlich geworden.

Die Bebauungsplanänderung überlagert den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsmitte Salchendorf“, Gemarkung Salchendorf, in der Fassung der 11. Änderung. Dieser wies an dieser Stelle Fläche für Gemeinbedarf aus. Um der städtebaulichen Zielsetzung, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und dem Grundgedanken des Leitbildes 2025, die Innen- der Außenentwicklung vorzuziehen und innerörtliche Potentiale einer Nutzung zuzuführen, Rechnung zu tragen, wurde das betreffende Grundstück einer Nachnutzung in Form einer Wohnnutzung zugeführt. Mit dieser formulierten städtebaulichen Zielsetzung waren die städtebauliche Erforderlichkeit und die Allgemeinbelange für eine Bebauungsplanänderung gegeben.

Da diese innerörtliche Fläche einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden sollte und somit unter dem Aspekt der Nachverdichtung und Innenentwicklung zu verstehen war, wurde zur Änderung des Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB gewählt.

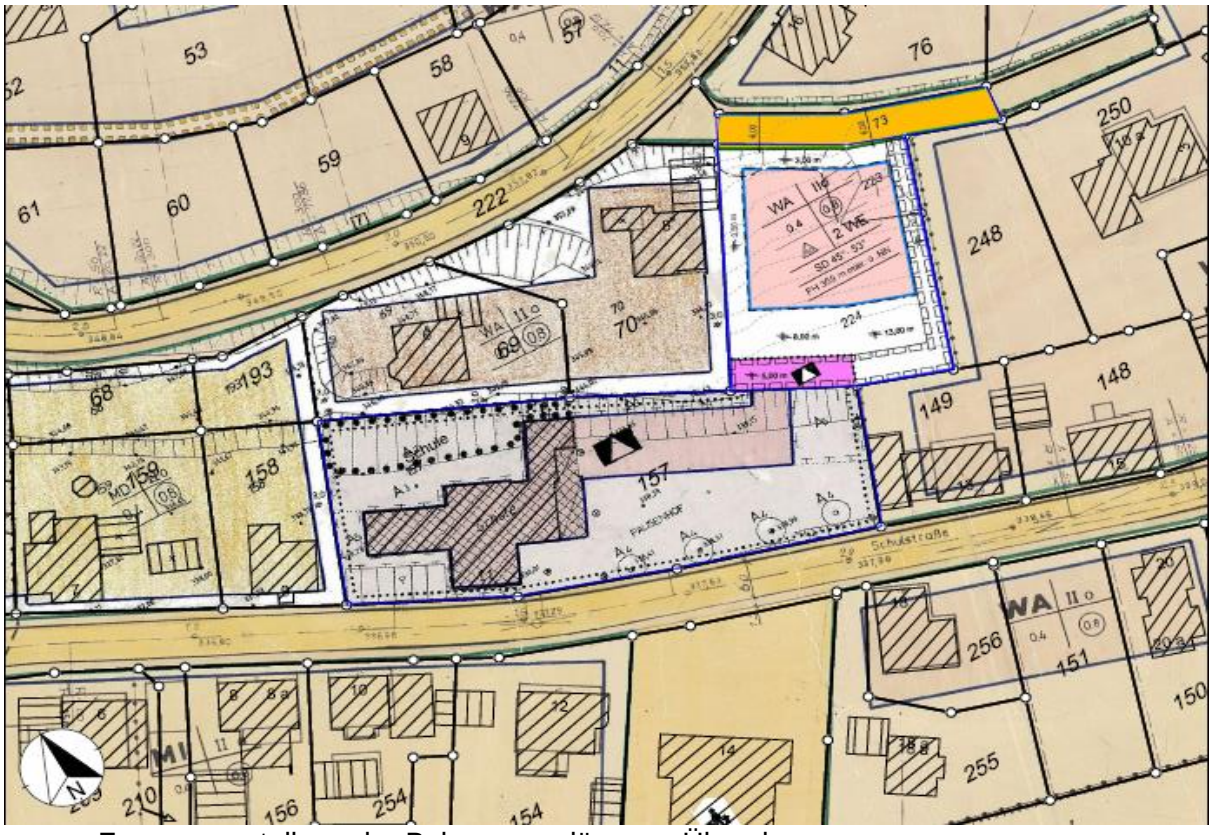
Die Abwicklung erfolgte gemäß § 13 BauGB ohne frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Ebenfalls konnte von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB abgesehen werden.

Der Flächennutzungsplan, der ebenfalls für das Grundstück Fläche für Gemeinbedarf vorsieht, wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Die Berichtigung wird nach Satzungsbeschluss vollzogen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ortsmitte Salchendorf“, Gemarkung Sachendorf, erfolgte gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren, da in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) der BauNVO von weniger als 20.000 m² festgesetzt wurde.

Ferner wurde die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, nicht vorbereitet oder begründet.

Ebenfalls lagen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §§ 1 (6) Nr. 7 und 1 a BauGB genannten Schutzgüter vor. Gebiete im Sinne des § 1 (6) Nr. 7 BauGB wurden von der Planung nicht berührt.



Zusammenstellung der Bebauungspläne vor Überplanung

2. Plangebiet/Plangebietsgröße

Das Plangebiet liegt zentral im Ortsteil Salchendorf in fußläufiger Erreichbarkeit der Gemeinbedarfsangebote aber auch in guter Erreichbarkeit der ÖPNV-Haltestelle, die die Verbindung über den Ort hinaus ermöglicht.
Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Salchendorf, Flur 4, Flurstücke 157 und 224 (teilw.). Das Plangebiet hat eine Größe von 2472,40 m².
Erschlossen wird der Änderungsbereich über die Schulstraße.

3. Planungsrechtliche Situation

Der derzeit verbindlich geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Netphen vom 12.06.1974 stellt die Fläche als Fläche für Gemeinbedarf dar. Dieser soll im Wege der Berichtigung angepasst werden. In dem Zusammenhang wurde die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 (1) LPlG gestellt. Mit Schreiben vom 20.04.2015 wurde seitens der Bezirksregierung bestätigt, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Die Berichtigung/Anpassung des Flächennutzungsplanes wird nach Satzungsbeschluss vollzogen und der Bezirksregierung mitgeteilt. Die vormalige Darstellung als Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Schule – wird zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Bebauungsplanänderung überlagert den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ortsmitte Salchendorf“, Gemarkung Salchendorf, in seiner für den Geltungsbereich gültigen 11. Änderung von 1995. Dieser setzte grundsätzlich für die Grundstücke Fläche für Gemeinbedarf fest. Im Westen des Plangebietes war eine Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im Übrigen Geltungsbereich waren Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzt. Diese Fläche umfasste die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A5.
Des Weiteren liegt eine Satzung über die Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsmitte Salchendorf“ vom 02.03.1980 vor.

Der Landschaftsplan der Stadt Netphen trifft für das Plangebiet keine Festsetzungen (Innenbereich). Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4. Konzeption

Mit der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ortsmitte Salchendorf“, Gemarkung Salchendorf, wurde im Rahmen der Innenentwicklung die nicht mehr benötigte Fläche für Gemeinbedarf einer wohnbaulichen Nachnutzung des Grundstücks zugeführt.
Daher wurde das Bebauungsplanänderungsverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Das städtische Grundstück bietet damit zukünftig Platz für 4 Baugrundstücke mit einer Größe von 530 m² bis 630 m². In Anlehnung an die Nachbarbebauung wird das Areal künftig mit Ein- oder Zweifamilienhäusern bebaut.

Zur Anpassung an die vorhandene Wohnbebauung wurden die Ausnutzungsziffern der Grundfläche mit 0,4, der Geschossfläche mit 0,8 und der Geschossigkeit mit maximal zwei Vollgeschossen festgesetzt.
Mit den notwendigen Festsetzungen wurde die Einbindung in die umgebende Bebauung sichergestellt und es wurde sich am Maß der baulichen Nutzung der Nachbargrundstücke orientiert.

Die im überlagerten Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungsflächen wurden überwiegend zu Gunsten der Nachnutzung verändert. Durch die Planung wurde jedoch kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf generiert. Näheres hierzu in Kapitel 13.

Mit den getroffenen Festsetzungen wurde die Umsetzung der gewollten städtebaulichen Ordnung rechtsverbindlich geregelt.

5. Planungsrechtliche Festsetzungen

Folgendes wird festgesetzt:

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Als Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe.

Die Ausnahme gemäß § 4 (3) Nr. 5 BauNVO „Tankstellen“ ist nicht zulässig.

5.1.2 Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten

Es werden 2 Wohneinheiten je Gebäude als Höchstgrenze festgesetzt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

5.2.1 Geschossflächenzahl

Es wird eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt.

5.2.2 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 (4) BauNVO beträgt 0,4. Damit wird eine flexible Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht.

5.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Es werden 2 Vollgeschosse (II) als Höchstmaß festgesetzt.

5.2.4 Höhenlage baulicher Anlagen § 9 (3) BauGB i.V. mit § 18 BauNVO

Damit sich die Höhe der baulichen Anlagen in die Umgebung einfügen, wird eine maximale Gebäudehöhe von 348 in Meter über NN festgesetzt.

5.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen nach § 9 (1) Nr. 2 BauGB

5.3.1 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Die tatsächlich überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegte Baugrenze. Sie entwickelt sich entsprechend im südlichen Bereich des Plangebietes in einem Abstand von 3 m entlang der Plangebietsgrenze. Dieser Abstand wird auch entlang der west- und östlichen Grundstücksgrenze übernommen, da in diesen Bereichen die Flächen mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des Versorgers belastet sind.

Im nordwestlichen Bereich entlang der Grundstücksfläche entwickelt sich die überbaubare Fläche im Abstand von 5 m entlang der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Im Anschluss wird der Abstand zur besseren Baufeldausnutzung auf 3 m reduziert. Dieser Abstand von 3 m bleibt parallel zu der Abgrenzung zu der unterschiedlichen Nutzung im nordöstlichen Bereich erhalten.

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstückfläche können Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden. Diese sind auf einem Streifen von 1,00 m Breite parallel zur Schulstraße ausgeschlossen.

5.3.2 Bauweise

Als Bauweise sind im Rahmen der festgesetzten offenen Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5.4 Planungen, Nutzungsbedingungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

5.4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
Projektbezogene Vermeidungsmaßnahme gemäß § 44 (5) BNatSchG:
Bauzeitenregelung

Entsprechend des Ergebnisses des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages können Auswirkungen auf möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommende planungsrelevante Arten, aber auch häufig vorhandene, sogenannte „Allerweltsarten/Ubiquisten“ vermieden werden, indem eine Bauzeitenregelung festgesetzt wird.

Innerhalb des Geltungsbereiches dürfen aus Gründen des Artenschutzes Eingriffe zur Realisierung des Bebauungsplanes, wie explizit die Beseitigung von Gehölzen oder sonstiger Vegetation, lediglich außerhalb des Zeitraumes von Mitte März bis Ende Juli begonnen werden.

5.4.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a BauGB

Je angefangene 650 m² Grundstücksfläche ist auf den privaten Baugrundstücken mindestens ein Obstgehölz, alternativ ein Zierobstgehölz, der nachfolgenden Pflanzlisten zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Diese Festsetzung dient dazu, ökologische und gestalterische Mindestqualitäten herzustellen, für die Durchgrünung des Plangebietes zu sorgen und damit die Wohn-, Lebens- und Aufenthaltsqualität für die Anwohner und Besucher sicherzustellen.

<u>Pflanzliste 1 – Obstgehölze</u>

Apfel:	Grafensteiner, Rote Sternrenette, Kaiser Wilhelm, Jakob Lebel, Winterglockenapfel, Klarapfel
Birne:	Clapps Liebling, Gute Luise, Koestliche von Charneux
Kirsche:	Große schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Regina
Pflaume:	Hauszwetsche, Große Grüne Reneclode, Bühler Frühzwetsche

Ist die Anpflanzung mehrerer Obstgehölze erforderlich, so sind diese in einem Abstand von 7,0 bis 8,0 m zu pflanzen. Die Qualität der Obstbäume sollte mindestens betragen:
Hochstamm, 2 x verpflanzt, Kronenansatz mind. 1,8 m Höhe über dem Erdboden, Stammumfang in 1 m Höhe mind. 8 cm.

<u>Pflanzliste 2 – Zierobstgehölze</u>

Zierkirsche:	Prunus serrulata, Prunus subhirtella in Sorten
Zierpflaume:	Prunus cerasifera, Prunus cerasifera 'Nigra'
Zierapfel:	Malus-Hybriden in Sorten

Ist die Anpflanzung mehrerer Zierobstgehölze erforderlich, so sind diese in einem Abstand von 7,0 bis 8,0 m zu pflanzen. Die Qualität der Zierobstbäume sollte mindestens betragen: Hochstamm mit Ballen, Stammumfang in 1 m Höhe 8 – 10 cm.

5.4.3 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

Die bestehenden Anpflanzungen sind unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Bestimmungen zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

6. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die Schulstraße. Die äußere Erschließung wird im Weiteren über die Albert-Klenner-Straße und die Johannlandstraße – L729 – sichergestellt.

7. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

7.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist mengen- und druckmäßig seitens des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein in diesem Bereich sichergestellt.

7.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung für das Änderungsgebiet ist durch die Westnetz GmbH sichergestellt.

7.3 Gasversorgung

Die Gasversorgung ist durch die Westnetz GmbH sichergestellt.

7.4 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Änderungsgebietes erfolgt in Anlehnung an den Generalentwässerungsplan im Mischsystem. Das Niederschlagswasser des Grundstücks soll nach den Vorgaben des § 51 a LWG (Landeswassergesetz) sowie der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung beseitigt werden.
Im Bereich der Schulstraße bzw. des ehemaligen Schulgeländes liegen Mischwasserkanäle DN 500 bzw. DN 700, die die Kapazität zur Aufnahme der zu erwartenden Abwässer haben.

7.5 Abfallentsorgung

Die anfallenden Abfälle zur Verwertung (z. B. PPK-Fraktion, LVP-Fraktion, Bioabfall, Altglas, Elektro-/Elektronikschrott u. a.) werden im Rahmen der bestehenden Rücknahme-/Verwertungssysteme erfasst und einer entsprechenden Wiederverwertung zugeführt.

Der anfallende Abfall zur Beseitigung (=Restabfall) wird im Zuge des städtischen Abfallentsorgungssystems eingesammelt und zur Abfallumladestation „Winterbach“ im Ortsteil Herzhausen transportiert; anschließend wird er von dort zur Beseitigung gebracht.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial ist anzustreben (Massenausgleich). Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu entsorgen.

8. Ordnung des Grund und Bodens

Eine Bodenordnung nach dem BauGB ist im Plangebiet nicht erforderlich.

9. Altlasten

Im Plangebiet ist das Vorhandensein von Bodenverunreinigungen, Altlastenverdachtsflächen und Altlasten bisher nicht bekannt.

10. Bergbau

Es lässt sich nicht feststellen, ob Bergbau im Planbereich umgegangen ist, da keine Grubenbilder vorhanden sind. Sollte bei Bodeneingriffen auf Anzeichen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeit gestoßen werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8, Bergbau und Energie, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, umgehend zu benachrichtigen.

11. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Bereich des Änderungsplanes sind keine Baudenkmale vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Netphen als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750, FAX 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NRW).

12. Sozialplan

Die Festsetzungen dieses Änderungsplanes wirken sich nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der zukünftig in diesem Gebiet und in der Nachbarschaft wohnenden Menschen aus. Ein Sozialplan ist somit nicht erforderlich.

13. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Wurde ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ist ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht erforderlich, sofern die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt. Die Größe des Änderungsgebietes der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, „Ortsmitte Salchendorf“ beträgt 2472,40 m².

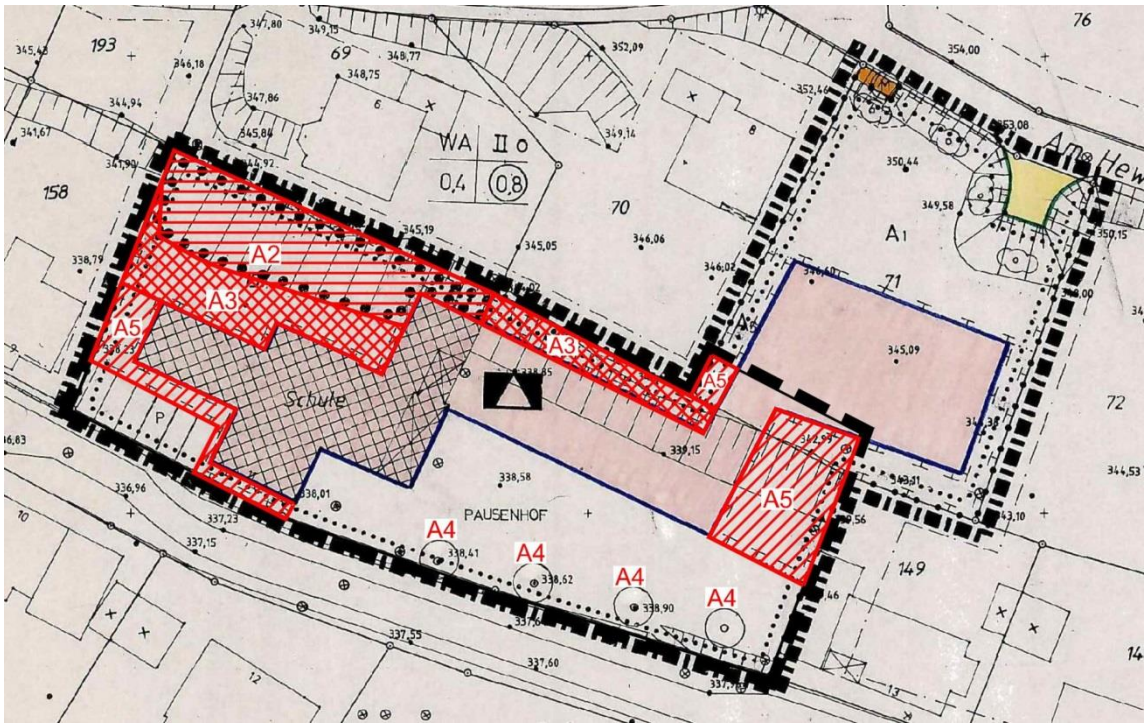
Durch dieses Änderungsverfahren wurde allerdings eine teilweise Überplanung von Ausgleichsflächen vorgenommen, sodass eine Gegenüberstellung des Ausgangszustandes und der vorliegenden Planung erfolgte und bilanziell gegenübergestellt wurde.

A. Ausgangszustand des Änderungsbereiches gemäß Ausgleichsfestsetzungen*

A. Ausgangszustand gem. Festsetzungen der 11. Änderung dieses Bebauungsplanes für den Bereich, in dem sich durch die Bauleitplanung Änderungen ergeben

Nr.	Biotoptyp	Code	Grundwert A	Korrekturfaktor	Fläche in m²	Gesamtwert
A2	Erhalt der Böschung mit altem Baumbestand und Unterwuchs	7.2	6		291	1746
A3	Brachfläche, Sukzessionsfläche	5.1	4		265	1059
A4	4 Einzelbäume zu je 25 m² (Winterlinden)	7.4	5	1,2	100	600
A5	Freifläche als Rasenfläche	4.5	2		286	572
		1.1	0		1531	0
	Bebaute Flächen, Schulhof, Parkplätze					
					2473	3977

*** "Biotopbewertung in der Bauleitplanung" März 2008**

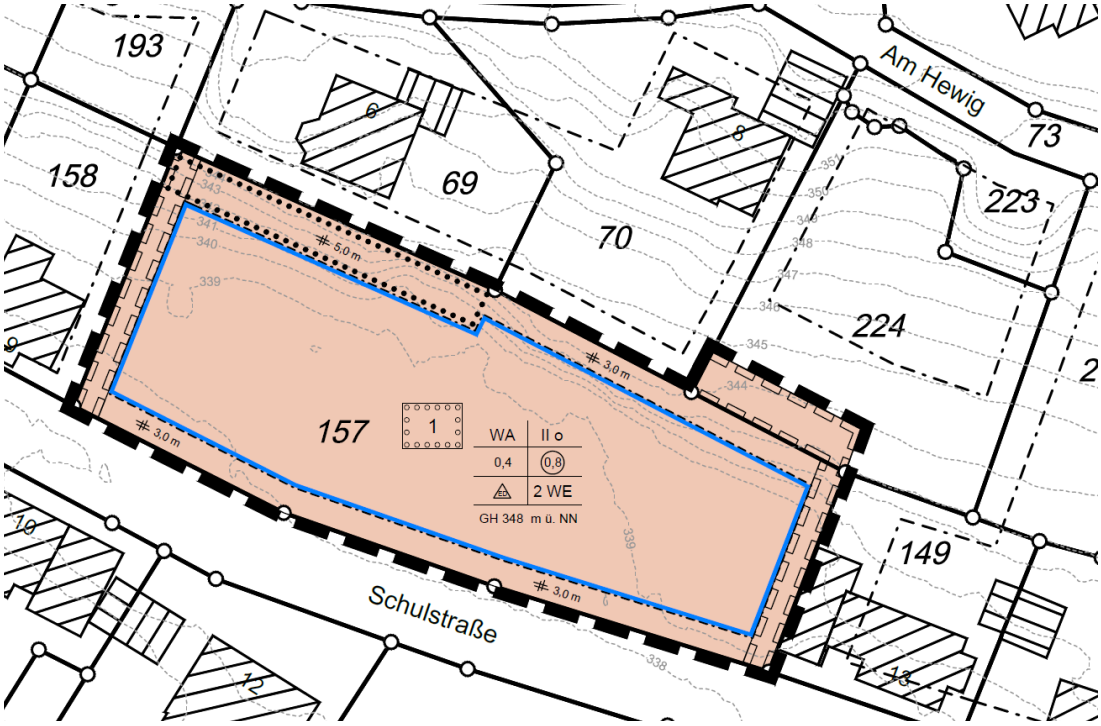


A. Ausgangszustand gem. Festsetzungen der 11. Änderung dieses Bebauungsplanes für den Bereich, in dem sich durch die Bauleitplanung Änderungen ergeben.

B. Bewertung der Kompensations-Änderungsflächen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5, „Ortsmitte Salchendorf“, 20. Änderung

B. Bewertung des Änderungsbereiches

Nr.	Biotoptyp	Code	Grundwert A	Korrekturfaktor	Fläche in m²	Gesamtwert
1	Versiegelt (Gebäude, Zufahrten)	1.1	0		989	0
2	Strukturreiche Gartenflächen, ausgewogenes Verhältnis von fremdländischen Ziergehölzen und heimischen Gehölzen	4.3	2		1193	2385
3	4 Einzelbäume je 25 m²	7.4	5		100	500
4	Bindung für Bepflanzungen (s.o. A2) gem. Festsetzung	7.2	6		191	1146
					2473	4031



B. Ausgleichsfestsetzungen der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ortsmitte Salchendorf“

Die Ausgleichsbilanzierung ergab folgendes Ergebnis:

A. Ausgangszustand	3977 WP
B. Bewertung Kompensation	4031 WP
C. Bilanzierung	-54 WP

Durch die Reduzierung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Festsetzung der GRZ von 0,4 im Vergleich zur 11. Änderung (Gebäude und versiegelter Schulhof > 60% der Gesamtfläche) ergab sich durch die Überplanung in der hier vorliegenden Form ein geringfügiger Kompensationsüberschuss, sodass durch diese Bauleitplanung kein Ausgleichsbedarf ausgelöst wurde.

14. Umweltbericht/Umweltverträglichkeitsprüfung

Im beschleunigten Verfahren, also bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

Gemäß Nr. 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – wird beim Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Arten, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird, eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3 c Satz 1 erforderlich.

Die zuvor beschriebenen kumulativen Bedingungen wurden durch diese Bebauungsplanänderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nicht erfüllt, da der jeweilige Prüfwert bei den in Nr. 18.1 -18.7 genannten Vorhaben durch die Planung nicht erreicht bzw. überschritten wurde.
Eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall war somit nicht erforderlich.

Ebenfalls lagen keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der in §§ 1 (6) Nr. 7 und 1 a BauGB genannten Schutzgüter vor. Gebiete im Sinne des § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind von der Planung nicht berührt.

15. Naturschutzrechtlicher Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW im Verfahren berücksichtigt:

Bei dem hier vorliegenden Änderungsbereich handelt es sich um einen 2472,40 m² großen Bereich für vier Baugrundstücke. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des bebauten Innenbereichs von Salchendorf und grenzt nicht unmittelbar an die offene Landschaft an.

Durch die Bebauungsplanänderung ergibt sich eine Wiedernutzbarmachung durch eine wohnbauliche Nutzung. Dadurch wird zweifellos die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach den Bestimmungen des BNatSchG erforderlich. Danach darf durch die bauliche Nutzung selbst sowie die Vorbereitung derselben nicht gegen die in § 44 BNatSchG normierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden.
Gemäß § 44 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Gleichermaßen ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden die artenschutzrechtlichen Belange eingehend thematisiert.

Als Ergebnis dieses Fachbeitrages wird folgendes zusammenfassend festgestellt:

In der artenschutzrechtlichen Auswertung wurde geprüft, welche der 36 planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 5115 in erheblicher, d.h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die weitaus meisten der betrachteten Arten nicht von der geplanten Maßnahme betroffen sein werden. Maximal fünf Arten der Liste können in ungünstigen Fällen, doch stets nur in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Die geplante Vorgehensweise bei der Umsetzung des Vorhabens (insbesondere Vermeidung jahreszeitlich sensibler Bauzeiten von Mitte März bis Anfang Juli) stellt unter den gegebenen Rahmenbedin-

gungen die artenschutzverträglichste Lösung auch für weitere, hier aufgrund ihrer allgemein häufigen Verbreitung vorhandene Arten (vor allem Singvögel, Insekten und weitere wirbellose Tiere) sicher.

Detaillierte Ausführungen sind dem beigefügten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Dem Ergebnis des o.a. Fachbeitrages wurde dadurch Rechnung getragen, indem in den Bebauungsplan die Festsetzung der Bauzeitenregelung aufgenommen wurde.

Darüber hinaus wird im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens die Information zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach den Bestimmungen des BNatSchG durch Aushändigung eines Hinweisblattes zur Baugenehmigung an den Bauherrn, in dem u. a. über die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz informiert wird, erfolgen. Es wird zudem auf den Leitfaden „Artenschutz bei Baumaßnahmen im Kreis Siegen-Wittgenstein“ hingewiesen.

16. Kosten der Erschließung

Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Netphen im Oktober 2015

Diese Begründung ist Bestandteil des Ratsbeschlusses vom 12.11.2015 und Gegenstand der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ortsmitte Salchendorf“, Gemarkung Salchendorf.

Netphen, 19.11.2015

Paul Wagener

(Paul Wagener)
Bürgermeister

STADT NETPHEN 2 KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

20. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5

„Ortsmitte Salchendorf“

im Ortsteil Salchendorf

Der Auftraggeber:
Stadt Netphen
Amtsstraße 2 und 6

57250 Netphen

Der Ingenieur:
Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Breitestraße 25

57250 Netphen

Mai 2015

Inhalt

1. Anlaß und Zielsetzung 3

2. Untersuchungsmethodik 3

3. Auflistung der planungsrelevanten Arten 4

4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten 8

5. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen 13

6. Zusammenfassung 14

1. Anlaß und Zielsetzung

Die 20. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Ortsmitte Salchendorf“ im Netphener Stadtteil Salchendorf wird Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Änderungsbereich und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Das Ergebnis dieser Auswertung fließt daher in die mit der Bebauungsplanänderung verbundenen Auflagen inhaltlich mit ein.

Sofern planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieser Auswertung nachzuweisen, daß deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, daß der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muß bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, daß die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5115 (Quadrant 1 im Nordwesten des MTB) daraufhin überprüft, inwieweit sie von diesem Vorhaben in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Da auch über die in dem genannten Messtischblatt aufgelisteten Arten hinaus weitere, international und national geschützte Arten allenthalben vorkommen, werden auch diese Arten, sofern ihre Vorkommen bekannt bzw. mit Sicherheit zu erwarten sind, kurz aufgeführt und bewertet. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Untersuchungsmethodik

Laut o. a. Handlungsempfehlung ist in einem ggf. dreistufigen Verfahren zu prüfen, ob und welche planungsrelevanten Arten im betroffenen Bereich vorkommen und in welcher Weise sie betroffen sein werden. Sind planungsrelevante Arten erheblich betroffen, so sind Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln, die diese Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Ist dies nicht möglich, so sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann einem Ausnahmeantrag nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zum Schutzgut Tiere die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen, Daten Dritter und Potenzialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall auf eine konkrete Erfassung z. B. von Insekten, Fledermäusen sowie von boden- und heckenbrütenden Vögeln verzichtet werden. Es genügt eine Inaugenscheinnahme des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. offene, vegetationsfreie Flächen innerhalb vorhandener Bebauung mit Gehölzstreifen entlang der Grundstücksgrenzen sowie markanter Einzelbäume anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen“, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Dementsprechend beschränkt sich die artenschutzrechtliche Untersuchung auf das Flurstück 157 in Flur 4, Gemarkung Salchendorf an der Schulstraße inmitten von Wohnbebauung. Es fanden zwischen Februar und Mai 2015 mehrmalig Begehungen dieses Flurstücks statt, um aus den dort vorhandenen Strukturen Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten zu gewinnen.

3. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen im untersuchten Raum nicht vor. Auch Arten der Roten Liste der Pflanzen in NRW wurden nicht identifiziert. Es handelt sich bei dem untersuchten Bereich um einen ehemaligen Schulstandort mit einem versiegelten Schulhof, auf welchem drei hochstämmige Linden stehen. Am nördlichen Rand des Grundstücks befindet sich eine steile Böschung, die größtenteils von Sträuchern und einem mehrstämmigen Eichenensemble bewachsen ist. Südlich grenzt unmittelbar die Schulstraße an, während sich westlich, östlich und nördlich Wohnbebauung (Einfamilienhäuser mit teils weitläufigen Gärten) erstreckt. Geringfügige Teile der Parzelle enthalten Rasen

bzw. vereinzelt Beete mit Ziergehölzen geringer Wuchshöhe. Das Flurstück soll künftig analog zu den angrenzenden Parzellen mit Einfamilienhäusern bebaut werden.

Detaillierte faunistische Erhebungen im untersuchten Raum sind bislang nicht erfolgt. Fledermäuse sind auf dem beplanten Gelände nicht dauerhaft beheimatet. Allenfalls überfliegen diese Tiere das Grundstück gelegentlich bei der Jagd. Bei der wiederholten Nachsuche nach Nestern in den vorhandenen Gehölzen sind sowohl in dem Eichenensemble im nordwestlichen Teil des Grundstückes als auch in zwei der drei Linden auf dem Schulhof Elsternester vorgefunden worden, die im Frühjahr 2015 auch belegt waren. Obwohl die Elster keine gefährdete bzw. planungsrelevante Art ist, erstreckt sich der Schutzstatus als europäische Vogelart auch auf die Elster. Daher dürfen die Gehölze nur außerhalb der Brutsaison, d. h. aufgrund der landesrechtlichen Bestimmungen ohnehin nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, entfernt werden. Ausweichquartiere für Elstern sind in weiteren Gehölzen in der gesamten Ortslage reichlich vorhanden, so dass der Wegfall einiger Bäume keine erhebliche, nachteilige Auswirkung auf diese Art haben wird und ihren Bestand in Salchendorf nicht gefährdet.

Obwohl es keine konkreten Hinweise auf Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierarten im engeren, untersuchten Raum gibt, lassen die vorgefundenen Strukturen grundsätzlich Vorkommen einige solcher Arten erwarten. Daher wird im folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des Meßtischblatts 5115, 1. Quadrant (Quelle: LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW“) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich aufgrund der ortsbezogen eingeschränkten Datenbasis auf potenziell mögliche Vorkommen, die in der Ortslage von Salchendorf grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 36 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise im Plangebiet bzw. in dessen Auswirkungsbereich haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen grundsätzlich ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen und Bewertungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut Aufstellung der LANUV voraussichtlich nicht im Plangebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potentiell im Plangebiet vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, nächst den bautechnisch vertretbaren Eingriffsvermeidungen und –minimierungen auch eine im Rahmen der künftigen Nutzung mögliche Wiederherstellung von Lebensräumen für die betrachteten Arten zu gewährleisten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten zu vermeiden oder zu verhindern. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Meßtischblatt 5115

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
		Säugetiere		
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
		Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U	
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend		
Asio otus	Waldohreule	sicher	G	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
		brütend		
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	sicher brütend	S	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	sicher brütend	U↑	
Crex crex	Wachtelkönig	sicher brütend	S	
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	beobachtet zur Brutzeit	unbek.	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	
Lanius excubitor	Raubwürger	sicher brütend	G↓	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G	
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	sicher	S	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
		brütend		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	
		Schmetterlinge		
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	U	

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, s – ungünstig/schlecht

4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Die folgenden 31 planungsrelevanten Arten im Bereich des MTB 5115 sind im untersuchten Gelände **nicht zu erwarten**, da hier grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen, wie z. B. Baumhöhlen für waldbewohnende Fledermausarten oder Grünlandflächen für Bodenbrüter vorhanden sind.

Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Plecotus auritus	Braunes Langohr
Accipiter gentilis	Habicht
Accipiter nisus	Sperber
Aegolius funereus	Raufußkauz
Alauda arvensis	Feldlerche
Anthus pratensis	Wiesenpieper
Anthus trivialis	Baumpieper
Asio otus	Waldohreule
Buteo buteo	Mäusebussard
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker
Ciconia nigra	Schwarzstorch
Crex crex	Wachtelkönig
Delichion urbica	Mehlschwalbe
Dendrocopus medius	Mittelspecht
Dryobates minor	Kleinspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Falco tinnunculus	Turmfalke
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz
Hirundo rustica	Rauchschwalbe
Lanius collurio	Neuntöter
Lanius excubitor	Raubwürger

Locustella naevia	Feldschwirl
Picus canus	Grauspecht
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger
Saxicola rubetra	Braunkehlchen
Scolopax rusticola	Waldschnepfe
Strix aluco	Waldkauz
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Nach Ausschluss der vorstehenden Arten, die bevorzugt in solchen Strukturen leben, welche auf der untersuchten Parzelle nicht oder nur in untergeordnetem Maße vorkommen, verbleiben erwartungsgemäß vorwiegend Arten mit Schwerpunkten bei Fledermäusen und Heckenbrütern. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

Potenziell betroffene Arten

Die folgenden fünf planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, sie entweder zu vermeiden oder zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen so stark verringern, daß sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet insbesondere eine strikte Vermeidung von Veränderungen bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere sowie Brut- und Ruhestätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin; vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines meist kleinen Teils der eventuell betroffenen Jagdhabitate sind allerdings nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung vom 22.12.2010 in der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Bei der jeweiligen Einschätzung ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht (Worst-Case-Betrachtung).

Myotis myotis	Großes Mausohr

Überwinterungsquartiere des Großen Mausohrs (Höhlen und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden großer Gebäude. Von dem Vorhaben werden jedoch keine bekannten Wochenstuben dieser Art betroffen. Die Jagdhabitate Großer Mausohren umfassen Strukturen, wie sie heute in der angrenzenden Umgebung (östlich und westlich an die Ortslage von Salchendorf angrenzende Freiflächen in dem Talraum des Werthenbachs, teils mit bachbegleitendem Bewuchs) vorhanden sind und erhalten bleiben. Die künftige Nutzung der untersuchten Fläche als Baugrundstück für Wohngebäude wird die Jagdmöglichkeiten von Großen Mausohren nicht in entscheidendem Umfang verändern. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus

Die im Siegerland sehr häufige Zwergfledermaus hat sowohl ihre Überwinterungsquartiere als auch ihre Wochenstuben in Gebäudehohlräumen. Häufig sind dies ältere Fachwerkbauten, es können jedoch auch Gebäude neuerer Bauart mit für die Zwergfledermaus zugänglichen Dachspeichern sein. Von dem Vorhaben werden jedoch keine bekannten Wochenstuben dieser Art betroffen. Als Jagdhabitat sind die Waldränder in näherer und weiterer Umgebung sowie auch die innerörtlichen Straßenzüge der Ortslage von Salchendorf mit älterer Gehölzvegetation in den Gärten gut geeignet, diese Strukturen bleiben aber durchweg erhalten. Eine etwaige Population der Zwergfledermaus wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Cuculus canorus Kuckuck

Der Kuckuck zählt erst seit kurzem zu den planungsrelevanten Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. Er könnte dann betroffen sein, wenn er sein Ei in ein Nest eines an sich nicht planungsrelevanten Wirtsvogels legte, welches sich in den Gehölzbeständen auf dem betroffenen Flurstück 157 befände. Es sind dort zwar die in Abschnitt 3 beschriebenen Elsternester mit nachweislichen Brutaktivitäten vorhanden, aber die Elster zählt nicht zu den Wirtsvögeln des Kuckucks. Nester anderer, teilweise potenzieller Wirtsvögel wie Gartenrotschwanz oder Rotkehlchen wurden bei den Begehungen nicht festgestellt. Aus diesen Gründen werden Kuckucke als brutschmarotzende Art nicht von dem Vorhaben betroffen sein. Als Nahrungshabitat für adulte Kuckucke spielt der untersuchte Raum ebenfalls keine Rolle, da auf dem größtenteils versiegelten bzw. vegetationsfreien Gelände kaum geeignete Beutetiere (Schmetterlingsraupen und große Käfer) vorhanden sind. Das Vorhaben wird auf den Kuckuck daher **keine nachteiligen** Auswirkungen haben.

Passer montanus Feldsperling

Feldsperlinge brüten bevorzugt in Gehölzen und Gärten mit Obstbäumen in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Sie legen ihre Nester häufig in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern an. Auf dem untersuchten Grundstück sind solche Strukturen nicht vorhanden, daher sind hier eher keine brütenden Feldsperlinge zu erwarten. Auch als Nahrungshabitat ist das Gelände für Feldsperlinge eher ungeeignet, da sie eher Getreidefelder und extensiv genutztes Grünland aufsuchen. Bei den Begehungen sind keine Trupps von Feldsperlingen gesichtet worden. Das Vorhaben wird daher keine für den Feldsperling geeignete Strukturen beanspruchen. Diese Art wird somit **nicht erheblich** von dem Vorhaben betroffen.

Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze brüten in Halbhöhlen, wie sie z. B. in Kopfweiden, aber auch in unverputzten Gebäuden mit Nischen im Mauerwerk vorkommen. Solche Strukturen sind im untersuchten Gelände auf den künftig überbauten Teilflächen nicht vorhanden. Allenfalls in einem Eichenensemble an der nordwestlichen Grundstücksecke bilden sich örtlich an Bruchstellen einzelner Äste Vertiefungen, die als Niststandort für Gartenrotschwänze geeignet sein werden. Diese Gehölzgruppe bleibt jedoch erhalten. Der Lebens- und Nahrungsraum dieser Vogelart ist in dörflichen Strukturen mit Obstwiesen und Gärten angesiedelt, wie sie im Umfeld des Flurstücks 157 allseitig vorhanden sind – hier sind jedoch keine Veränderungen zu erwarten. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

5. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben auf möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommende, planungsrelevante Arten, aber auch hier häufig vorhandene, sogenannte „Allerweltsarten/Ubiquisten“ wie Amseln, Meisenarten, Buchfinken und sonstige Singvögel entweder keine oder allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen können besonders mit Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten dieser Tiere minimiert bzw. ganz vermieden werden. Nicht nur zum Schutz der betrachteten, planungsrelevanten Arten, sondern der gesamten, im untersuchten Gebiet vorhandenen Tierwelt sollten während der Brutzeiten (i. d. R. zwischen Mitte März und Ende Juli) keine Baumaßnahmen stattfinden oder zumindest nicht begonnen werden.

Geringfügig betroffen sein können solche Arten, die den untersuchten Bereich ganz oder teilweise als Jagd- bzw. Nahrungshabitat nutzen. In der relativ dicht bebauten Ortslage von Salchendorf mit teilweise weitläufigen Hausgärten, aber auch auf dem Grünland westlich und östlich der Ortslage sowie an den Waldrändern und in den Wäldern auf den Talhängen und Kuppen sind sehr viele – meist auch besser geeignete – Jagdhabitate für eventuell betroffene Arten vorhanden, daher können die aufgeführten Beeinträchtigungen zugelassen werden. Auch in diesen Fällen können die meisten Konflikte vermieden werden, indem der Schwerpunkt der Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten gelegt wird.

Daher werden keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z. B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit vorgezogenen Maßnahmen ggf. umgesetzt werden müßten. Die vorgesehene Bebauung mit Wohngebäuden und anschließende Begrünung des Grundstücks wird bereits mittelfristig ähnliche Strukturen wie auf den angrenzenden, bereits bebauten Parzellen entwickeln, die alsbald von der dort lebenden Tierwelt (vornehmlich Singvögel sowie zahlreiche, nicht planungsrelevante wirbellose Tierarten) wiederbesiedelt werden können. Außerdem bleiben mit den Laubgehölzen am nördlichen Rand des Grundstücks vorhandene Grünstrukturen erhalten. Daher erübrigen sich zusätzliche, weiter

entfernt gelegene Kompensationsmaßnahmen.

6. Zusammenfassung

Die 20. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Ortsmitte Salchendorf“ im Netphener Ortsteil Salchendorf wird auf knapp 0,2 ha Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Änderungsbereich und ggf. darüber hinaus auswirken können.

In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird geprüft, welche der 36 planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5115 in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die weitaus meisten der betrachteten Arten nicht von der geplanten Maßnahme betroffen sein werden. Maximal fünf Arten der Liste können in ungünstigen Fällen, doch stets nur in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Die geplante Vorgehensweise bei der Umsetzung des Vorhabens (insbesondere Vermeidung jahreszeitlich sensibler Bauzeiten von Mitte März bis Ende Juli) stellt unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung auch für weitere, hier aufgrund ihrer allgemein häufigen Verbreitung vorhandene Arten (vor allem Singvögel, Insekten und weitere wirbellose Tiere) sicher.

Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt im Mai 2015:



Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung